



Gemeinde Schwendau

Johann-Sponring-Straße 80
A-6283 Schwendau

Tel.: +43 (0)5282 22600
Fax: +43(0) 512 219 921 7552
gemeinde@hippach-schwendau.at
hippach-schwendau.at

UID: ATU58481128

Änderungen lt. GV 05.07.22

Vergaberichtlinien

für die Baugründe im Siedlungsgebiet **Eggerleite „Am Weinberg“**

1. Allgemeines

Im Siedlungsgebiet **Eggerleite „Am Weinberg“** sind Grundstücke für den Hauptwohnsitz einheimischer Gemeindebürger vorgesehen.

Ein Erwerb zu spekulativen Zwecken oder als bloße Kapitalanlage wird ausgeschlossen.

Die Verwendung des Grundstückes zum Zwecke der Errichtung eines Wohnraumes für einen ganzjährigen Wohnbedarf wird in den Kaufverträgen entsprechend festgehalten und grundbücherlich durch Eintragung eines Vorkaufrechtes auf 25 Jahre sichergestellt.

Durch den im Vertrag erhaltenen Bauzeitenplan besteht **ein verpflichtender Baubeginn innerhalb von 3 Jahren**. Diese wird grundbücherlich durch Eintragung eines Wiederkaufsrechtes sichergestellt.

2. Vergabe

A) Kriterien für die Aufnahme in den Bewerberkreis

Bauplätze werden primär an Gemeindebürger vergeben.

Als solche gelten:

- a) Personen, die seit mindesten **15 Jahre** ihren ordentlichen Wohnsitz in der Gemeinde haben, oder ihren ordentlichen Wohnsitz früher mindestens während eines Zeitraumes **von 15 Jahren** in der Gemeinde hatten und nach Errichtung des Wohnprojektes ihren Hauptwohnsitz wieder in die Gemeinde verlegen werden;
- b) die das **25.** Lebensjahr vollendet haben und
- c) selbst kein eigenes Haus, keine in Bezug auf die Familiengröße ausreichende Eigentumswohnung oder Gebäude und auch keinen eigenen als Bauland gewidmeten und zu diesem Zeitpunkt bebaubaren Grund besitzen oder zu erwarten haben. Die Beurteilung darüber obliegt in Kenntnis der familiären Situation und der Besitzverhältnisse dem Gemeinderat.

d) Wenn die Vergabe eines Grundstückes im Allgemeinen öffentlichem Interesse der Gemeinde liegt.

B) Kriterien für die Reihung der Bewerber/innen:

Angesichts der beschränkten Zahl an Bauplätze ist auf den tatsächlichen Wohnbedarf besonders Bedacht zu nehmen. Vorzug haben junge Familien bzw. Gemeindeglieder, die derzeit nicht über entsprechende Wohnmöglichkeiten verfügen. Aus diesen Gründen ist eine Reihung nach folgenden Kriterien vorgesehen:

1. Reihung auf Grund der Familienverhältnisse:

- a) Familien mit Kindern;
- b) Verheiratete noch ohne Kind;
- c) Alleinstehende mit Kind/Kindern;
- d) beabsichtigte Familiengründung;
- e) derzeit noch ledige bzw. alleinstehende Personen mit Wohnbedarf

Das (Familien)Einkommen des/der Wohnungssuchenden muss im Rahmen der vom Land Tirol festgelegten Einkommensgrenze für förderungswürdige Personen im Sinne der geltenden Wohnbauförderungsrichtlinien liegen.

Wird ein Grundstück von Ehegatten bzw. Lebensgefährten gemeinsam erworben, so muss ein Ehegatte bzw. Lebensgefährte die geforderten Voraussetzungen erfüllen.

3. Ergänzendes Reihungskriterium:

Personen, die sich in ihrer Freizeit für die Allgemeinheit einsetzen und damit einen positiven Beitrag im Interesse der Gemeinde leisten, sind bei sonst gleicher Kriterien Erfüllung vorzuziehen.

Der Gemeinderat behält sich das Recht vor, für jede Antragstellung die Voraussetzungen zu prüfen und demnach eine Entscheidung zu treffen.

Der Verkauf der Bauplätze wird über einen Notar abgewickelt.

Die Ansuchen um Vergabe sind in schriftlicher Form einzubringen.

Bei diesen Richtlinien handelt es sich um eine typisierende Betrachtungsweise. In berücksichtigungswürdigen Einzelfällen kann der Gemeinderat nach Prüfung der Voraussetzung abweichend von den Richtlinien entscheiden. Die Entscheidung ist klar zu begründen.

Diese Richtlinien wurden im Rahmen der 8. Gemeinderatssitzung am **28.09.2022** mittels Beschlusses erlassen.